Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 79=99 (1933)

Heft: 10

Artikel: Landesverrat und Spionage

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-11731

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

kutieren will, so muss ich meinerseits feststellen, dass es Offiziere im M. W. D. gibt, welche die Bedürfnisse der Kampftruppen 1. an gutem und genügendem Mannschaftsmaterial, 2. an guter Durchbildung desselben, verkennen. Man vergleiche doch, was Herr Oberst Bircher in der gleichen Nummer 8 dieser Zeitschrift über «Kriegsgenügen» schreibt, über Ausbildung zum Soldaten und zum Krieger und über Gefechtstechnik! Dazu fehlt uns bei der Infanterie heute die Zeit. Das wird aber wohl dort, wo man sich jetzt einer längeren Ausbildungszeit erfreut, nicht überall verstanden werden. Da sagt z. B. Herr Oberleutnant Luchsinger vom M. W. D., er sehe nicht ein, worin eigentlich das «bedeutende Mehr» bestehe, das die Kampftruppen gegenüber den Spezialtruppen üben müssen, es seien denn darunter Taktschritt, Gewehrgriff und Drehbewegungen gemeint!! — Er sagt auch aus, die lange R. S. des M. W. D. sei zu kurz, als dass neben dem Fachdienst noch genügend Zeit für soldatische Erziehung und Ertüchtigung der Mannschaft zur Verfügung stehen würden. Wenn dem wirklich so ist, dann ist es eine Sünde an jungen Soldaten, sie in eine solche «Waffe» zu stecken, dann um so nachdrücklicher muss die Forderung erhoben werden, dass diese flotten Leute ihre ersten Dienstjahre bei den Kampftruppen verbringen. Tatsächlich dauern einem diese Leute in jedem Spezialkurs, dem Motorfahrer zugeteilt sind. Da kann der M. W. D. nichts dafür; es liegt in seiner Natur.

Deshalb vermögen wohl auch alle Ermahnungen wenig daran zu ändern, wenn die jungen Offiziere des M. W. D. von ihren Kameraden kombattanter Waffen nicht als gleichwertig angesehen werden (was nicht ich festgestellt habe). Es ist zu befürchten, dass sich dieser Gegensatz noch verschärft in dem Masse, wie anderswo das Soldatisch-Kriegerische noch mehr in den Vordergrund gerückt wird. — Mir scheint aber, der junge Motorwagenoffizier möge sich auch deshalb etwas deplaziert erscheinen, weil ihm etwa alte Mechaniker im praktischen Dienst überlegen sind.

Die Bedenken der Motorartillerie weiss ich am ehesten noch zu würdigen. Für die Sattelfahrer der andern Waffen habe ich nicht die Rekrutierung aus ältern Leuten anderer Waffen vorgeschlagen, weil sie reiten und im Gelände rasch fahren können müssen. Sie brauchen deshalb ihre eigene Rekrutenschule. Ein Vergleich mit der Motorartillerie liegt nahe. Aber gerade dort kommt es doch auf routinierte Kerls an. Und dann eben: es ist nur billig, dass überhaupt niemand als ganz jung schon beim M. W. D. ist. Jetzt müssen wir die Forderung aufs Nachdrücklichste zur Geltung bringen: «Alle Jungen, wo immer nur es geht, in die Front!»

Landesverrat und Spionage.*)

Am 11. September 1933 ist in Thun ein Angestellter des eidgenössischen Schiesskartenbureaus, einer Amtsstelle, die der Abteilung für Artillerie unterstellt ist, verhaftet worden. Er soll wegen *Landesverrat* unter Anklage gestellt und einem Militärgericht überwiesen werden. Es handelt sich um den 1882 geborenen Hilfszeichner Jakob *Steiner*, gebürtig von Neftenbach, der seit 1927 in Thun in Stellung war. Als Oberleutnant der schweizerischen Armee ist er in der bernischen Landsturmkompagnie I/25 eingeteilt.

^{*)} Von bestinformierter Seite erhalten wir auf unser Ansuchen diese Ausführungen.

Die Redaktion.

Die «Allgemeine Schweizerische Militärzeitung» befasst sich mit dem Fall Steiner aus zwei Gründen: Einmal ist Steiner Offizier und hat als solcher durch seine Handlungsweise das Offizierskorps schwer beleidigt. Dann aber hat Steiner an der Schweiz in militärischer Hinsicht Verrat geübt, indem er wichtige Dokumente an zwei Nachbarstaaten, nämlich an Italien und an Frankreich, verkauft hat.

Der erste Grund ist psychologischer und moralischer Natur. Wie jede Tat eines Verbrechers, ist es schwierig, die Handlungsweise Steiners von diesem Standpunkt aus zu beurteilen; denn man wird nie die innersten seelischen Zusammenhänge und Beweggründe herausfinden, welche ihn dazu geführt haben, sein Vaterland zu verraten. Die tieferen Ursachen, dass er im entscheidenden Moment, da er den ersten Schritt auf der schiefen Ebene getan hat, nicht die nötige Kraft und genügend Rückgrat besessen hat, um den Lockungen zu widerstehen, liegen im Charakter Steiners begründet und werden kaum aufgedeckt werden können. Die eigentliche Veranlassung zu seiner Handlungsweise ist allerdings bekannt: sie ist in einem unsoliden Lebenswandel zu suchen, durch welchen Steiner in finanzielle Schwierigkeiten geraten war. Der Verkauf militärischer Geheimdokumente sollte ihm die nötigen Mittel verschaffen, um sich in den Augen der Umwelt, — scheinbar auf ehrliche Art, — über Wasser zu halten, da sein Gehalt von 7400 Franken nicht mehr ausreichte, um seinen übersteigerten Lebensansprüchen genügen und die Kosten decken zu können. Diese Seite der Angelegenheit ist mehr persönlicher Natur; sie soll hier nicht weiter erörtert werden.

Von aligemeinem Interesse aber ist der Fall Steiner vom militärischen Standpunkt aus. Von der Seite der Landesverteidigung her betrachtet müssen wir Stellung nehmen zu dieser betrüblichen und überaus schweren Verfehlung eines Schweizer Offiziers. Steiner war ursprünglich Stickereizeichner und hat als solcher in Herisau gearbeitet. Durch die Krise arbeitslos geworden, betätigte er sich als Zeichner auf verschiedenen Gebieten. So war er auch einmal für das Werk der vom eidgenössischen Militärdepartement herausgegebenen Kriegsgeschichte tätig, arbeitete dann vorübergehend bei der schweizerischen Landestopographie und später auf dem Bureau des eidgenössischen Kulturingenieurs. Im Jahre 1927 erfolgte nach zweijähriger Arbeitslosigkeit seine Anstellung als Hilfszeichner auf dem Schiesskartenbureau in Thun.

Man fragt sich nun, auf welche Weise Steiner mit dem Spionagedienst fremder Staaten in Berührung gekommen ist. Er selbst macht in seinem schriftlich niedergelegten Geständnis über diese Frage folgende Angaben: er hatte in ausserberuflicher Be-

tätigung eine Erfindung über eine Nagelschutzvorrichtung für Automobilpneus gemacht. Er versuchte dann, vorerst ohne Erfolg, diese Erfindung zu verkaufen. Im Zug zwischen Bern und Thun will er nun einmal zufällig mit Italienern zusammengetroffen sein, die sich scheinbar für seine Erfindung interessierten. Sie luden ihn ein, nach Mailand zu kommen, wo sie ihn mit weiteren Interessenten bekannt machen wollten. Steiner sei dann zur verabredeten Zusammenkunft nach Italien gereist. Dort hätte man ihm im Laufe des Gespräches den Vorschlag unterbreitet, er möchte Schiesskarten, namentlich vom Gotthardgebiet und von der Festung St. Maurice, kopieren und gegen gute Honorierung aushändigen.

Steiner hat, einzig um sich Geldmittel zu beschaffen, wie er sagt, seine Zustimmung gegeben. Die Untersuchung darüber, welche Dokumente und auch wie viel Dokumente Steiner auf diese Weise an den italienischen Spionagedienst ausgeliefert hat. ist noch nicht abgeschlossen. Der Untersuchungsrichter der fünften Division, Hauptmann Gloor, Bezirksanwalt in Zürich, ist mit der Abklärung des Falles Steiner und dann auch dieser wichtigen Frage, betraut. So viel steht indessen ausser Zweifel, dass Steiner sowohl nach Italien wie nach Frankreich neben richtigen Angaben auch *Phantasieberichte* geliefert hat. Es ist übrigens eine Erfahrungstatsache aus dem Weltkrieg, dass Verräter in sehr vielen Fällen mit falschen Angaben operierten, weil sie oft gar nicht in der Lage waren, echte Dokumente zu liefern. Steiners Intelligenz und zeichnerische Begabung veranlassten ihn in dieser Hinsicht zu den unglaublichsten «Betrügereien» gegenüber den genannten Staaten, da diese natürlich auch die Schwindelberichte, die sie als echt ansehen mussten, bezahlten.

In diesem «Betrug innerhalb des verräterischen Betruges» liegt für Steiner allerdings ein gewisses Entlastungsmoment, jedoch einzig vom Standpunkt der schweizerischen Landesverteidigung aus. Denn für den Nachrichtendienst der fremden Staaten wird es nicht leicht sein, die echten von den gefälschten Dokumenten zu unterscheiden. Damit werden aber die gesamten «Lieferungen» für diese Staaten so ziemlich wertlos. Der Schweiz gegenüber bleibt aber Steiner dennoch ein Verräter, der sich durch seine niederträchtige Handlungsweise der Armee und seinem Vaterland gegenüber schwer vergangen hat. Er wird nun die Konsequenzen selbst zu tragen haben. Er soll nach Artikel 86 des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927 beurteilt werden: «Wer vorsätzlich Tatsachen, Vorkehren, Verfahren oder Gegenstände, die mit Rücksicht auf die Landesverteidigung geheim gehalten werden, einem fremden Staate, dessen Agenten oder der Oeffentlichkeit bekannt oder zugänglich macht, wird mit Zuchthaus bestraft.» Das Ausmass der Zuchthausstrafe bewegt sich zwischen einem und fünfzehn Jahren.

Es ist erwiesen, dass Steiner allein gehandelt hat, so dass er keine Komplizen besitzt. Die Behauptung der sozialistischen «Berner Tagwacht», es sei eine Anzahl höherer Offiziere am Landesverrat mitbeteiligt, gehört in das Kapitel der sozialistischen Verleumdungstaktik, die allem gegenüber geübt wird, was etwas mit dem Wehrwesen zu tun hat.

Mit der gerichtlichen Aburteilung Steiners scheint uns indessen die Angelegenheit noch nicht erledigt zu sein. Man fragt sich mit Recht, ob denn der Bundesrat nicht auf diplomatischem Wege in Rom und in Paris vorstellig werden will, um dort mit aller Deutlichkeit zu erklären, dass wir in der Schweiz derartige Uebergriffe ausländischer Spionageorganisationen keineswegs dulden. Wenn sich der Spionagedienst dieser beiden Nachbarstaaten auch eines Schweizers als Mittelsmann bedient hat, so ist offenbar der erste Anstoss zu den Verfehlungen Steiners eben doch von den ausländischen Agenten gekommen. Wie wir erfahren, sollen vier dieser Agenten, die Steiner genannt hat, in der letzten Nummer des Schweizerischen Polizeianzeigers ausgeschrieben sein. Man nimmt davon mit Befriedigung Kenntnis. Aber die diplomatischen Schritte des Bundesrates werden dadurch nicht etwa überflüssig. Es ist ja möglich, dass der Bundesrat vorerst das endgültige Untersuchungsergebnis abwarten will. Wir wollen seinen Absichten keineswegs vorgreifen; aber wir würden es nicht verstehen, wenn man mit der Aburteilung Steiners diesen wohl schwerwiegendsten Fall eines Landesverrates in der Schweiz auf sich beruhen lassen würde. Allerdings handelt es sich beim Fall Steiner um Landesverrat eines Schweizers der Schweiz gegenüber. Es handelt sich aber auch um einen Fall ausländischer Spionage in der Schweiz, und wir haben allen Grund, uns gegen diese beiden verbrecherischen Handlungen mit allen Mitteln zur Wehre zu setzen. Die Würde und die Ehre des schweizerischen Staates erfordern das gebieterisch!

Nachschrift der Redaktion.

Der Fall Steiner ist eine in der Geschichte des schweizerischen Bundesstaates glücklicherweise einzig dastehende Erscheinung. Was dabei verraten worden ist und wie weit richtige oder falsche Auskünfte gegeben worden sind, ist noch nicht völlig abgeklärt. Bedeutungsvoll ist aber die Tatsache, die vielleicht vielen Leuten bei uns doch die Augen über unsere ernste militärpolitische Lage öffnen dürfte, dass fremde Staaten in unserm

Lande Spionage treiben lassen. Damit ist auch deutlich gesagt, ohne irgendwelche Vorwürfe gegen irgend eine fremde Macht zu erheben, welche Bedeutung unserer Neutralität zuerkannt wird. Denn wenn etwas in einem andern Staate ausspioniert wird, so tut man das doch für den Eventual-Fall eines Krieges. Das scheint das Wesentliche im Fall Steiner zu sein.

Auf der andern Seite darf man wohl auch darauf hinweisen, wie sorglos wir in militärischen Dingen sind. Es steht jedem Fremden frei, in den Gebieten unserer Befestigungen herumzuspazieren, zu photographieren und zu zeichnen und Kenntnis von dem Gelände zu nehmen. Ja, es ist eine nicht unbekannte Tatsache (wird sie doch auch von Feldmarschall-Leutnant Sprecher, dem früheren Kommandeur des Pressburger Armeekorps, der zur Beratung der Gotthardbefestigungsanlagen seinerzeit zugezogen wurde, in seinen Erinnerungen erzählt), dass unter den Bauarbeitern am Gotthard sich fremde Offiziere befanden. Vor nicht langer Zeit wurde sodann von Offizieren einer fremden Macht eifrig die Gegend unseres östlichen Grenzpfeilers im Befestigungsnetze, die Luziensteig, einlässlich studiert. Bei der Verurteilung des französischen Professors Eydout konnte man in den italienischen Zeitungen lesen, dass dieser auch zahlreiche Photographien vom Simplongebiet gemacht habe. Vor dem Kriege wurde unser Jura von deutschen Generalstabsoffizieren genau studiert und rekognosziert; es gab solche, die über ein halbes Jahr sich nur mit den Rekognoszierungen abgaben und unsern Jura besser kannten als mancher Schweizer Offizier. Die während des Krieges ausgeführten Befestigungsanlagen am Hauenstein wie am Jolimont können heute noch in ihren Details jederzeit von jedem Fremden besichtigt und photographiert werden. Nicht unerwähnt soll auch bleiben, dass, als seinerzeit, vor bald 50 Jahren, die ersten Aufmarschpläne in unserm Generalstabsbureau für die verschiedenen Fronten ausgefertigt wurden, sie nach der Fertigstellung von einem deutschen Offiziersbedienten gestohlen wurden. Die Sache ist damals totgeschwiegen worden. Es wäre nur wünschenswert, dass endlich gesetzliche Grundlagen geschaffen würden, durch die eine grössere Sicherheit für unsere Landesverteidigung erreicht werden könnte.

In diesem Zusammenhang dürfte auch erwähnt werden, dass vor einigen Jahren von unsern Ingenieur-Offizieren Gruppen fremder Zivilisten am San Bernardino beobachtet wurden, die auch in Zivil die automatische Annahme der Achtungstellung vor einem höheren Vorgesetzten nicht unterdrücken konnten, sowie dass fremde Infanterieschulen ihre Winter-Skitätigkeit in die Gebiete der Alpen und vornehmlich an die Alpenpässe verlegen.